

Satzung des Vereins Frisch Auf Göppingen Fanclub Grün-Weiß e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

Der Verein trägt den Namen „Frisch Auf Göppingen – Fanclub Grün-Weiß“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (kurz e.V.)“ führen.

Er hat den Sitz in Göppingen. Die postalische Zustelladresse ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Primäres Ziel ist es, allen sozialen Gesellschaftsschichten den Fair-Play-Gedanken des Sports näher zu bringen. Dies sollte erreicht werden durch Veranstaltungen wie zum Beispiel Jedermann-Turniere, Sommerfeste, öffentliche Repräsentationen (wie z.B. Stadtfest) und ähnliches, deren Erlöse gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Ein weiteres Ziel des Vereins ist es, kameradschaftliche und freundschaftliche Beziehungen zu anderen Fanclubs und Fans aufzubauen und zu vertiefen, um eventuelle Spannungen während und außerhalb der Spiele gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Ferner dient der Verein:

- Der Unterstützung und dem Kontakt der Handballmannschaften
- Dem Kontakt zu ehemaligen Spielern der T PSG Frisch Auf Göppingen
- Dem Kontakt zu Eltern jüngerer Fanclub-Mitgliedern

§ 3 Interessen des Vereins

Der Verein verfolgt keine primär wirtschaftlichen Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Kalenderjahres.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede am Vereinszweck interessierte natürliche oder juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag des künftigen Mitglieds und der schriftlichen Aufnahme durch den 1. Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Aufnahmeanträge beschränkt geschäftsfähiger bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den gesetzlichen Vertreter.

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt muss der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Hier gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen.
 - b) Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vereinsschädigendem Verhalten möglich. Er erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der Vorstandschaft und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.
 - b) Anträge zu stellen.
 - c) bei Abstimmungen ihre Stimme abzugeben, sofern dies nicht ausschließlich der Vorstandschaft obliegt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Beiträge und sonstigen Forderungen des Vereins fristgerecht zu entrichten.
 - b) die Satzung zu beachten und nach ihren Kräften dem Zweck des Vereins zu dienen.

§ 6 Wirtschaftliche Situation, Beiträge

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen, Spenden, Überschüssen aus Veranstaltungen des Vereins sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Vorstandschaft. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft im Voraus fällig. Hierbei ist eine Frist von 2 Monaten zu beachten.
Beginnt die Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres so wird der Jahresbeitrag prozentual auf die noch verbleibenden Monate umgelegt.

Die Vorstandschaft ist berechtigt,

- a) Säumniszuschläge in angemessener Höhe zu erheben,

- b) Beiträge auf Antrag des Mitglieds zu stunden,
 - c) Mitglieder, die den fälligen Beitrag noch nicht oder nur teilweise entrichten, auszuschließen.
3. die finanziellen Mittel des Vereins sollen verwendet werden für
- a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Fanclub keine oder nur ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat.
 - b) die Durchführung von festen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen,
 - c) Aufwandsentschädigungen bzw. Zuschüsse für Mitglieder für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen.
4. In der Jahreshauptversammlung wird ein geschätzter Budgetplan für das folgende Geschäftsjahr aufgestellt. Ausgaben im Rahmen dieses Budgetplans gelten nach erfolgter Zustimmung der Jahreshauptversammlung als genehmigt. Abweichungen bis 20 % sind zulässig.
Unabhängig davon kann die Vorstandschaft bis zu einem Freibetrag von 150 Euro je Geschäftsvorgang selbstständig entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats statt zu finden, wenn ein Zehntel der Mitglieder eine solche beim 1. Vorstand beantragen oder die Vorstandschaft ihre Einberufung beschließt.
3. Die Jahreshauptversammlung wird von der Vorstandschaft durch in der Regel schriftliche Einladung, unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung. Anträge von Mitgliedern können bis einen Tag vor der Jahreshauptversammlung bei der Vorstandschaft eingebracht werden.
4. Jede ordnungsgemäß stattfindende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt –soweit die Satzung nichts anderes vorsieht –mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

5. Der Jahreshauptversammlung obliegen im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Wahl der Vorstandschaft (in der Regel nur bei jeder zweiten Jahreshauptversammlung)
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Vorstandschaft

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) drei Beisitzern.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder von ihr anwesend sind. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat bei Abstimmung innerhalb der Vorstandssitzung eine Stimme. Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde eingereicht werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann bindend.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer voll geschäftsfähig ist.
4. Gegen jedes Vorstandsmitglied kann ein Misstrauensvotum eingereicht werden. Über dessen Absetzung entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Damit ein Vorstandsmitglied abgesetzt werden kann, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig
Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, von seinem Amt zurück zu treten.

Für ein abgesetztes oder zurückgetretenes Vorstandsmitglied ist baldmöglichst ein Nachfolger zu wählen.

Solange kein Nachfolger gefunden ist, übernimmt die restliche Vorstandschaft gemeinsam die Aufgabe des zurückgetretenen oder abgesetzten Vorstandsmitglieds.

Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit dem Tage, an dem die Amtszeit des Vorgängers geendet hätte, wenn er nicht zurückgetreten oder abgesetzt worden wäre.

5. Der Vorstandschaft obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit dies nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandschaft hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. deren Überwachung.
- c) Erstellen eines Jahresberichts

6. Der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende sind jeweils zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Jedes Mitglied (egal ob Mitglied der Vorstandschaft oder nicht) kann von der Vorstandschaft zur alleinigen gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Vertretung bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht muss von allen Mitgliedern der Vorstandschaft unterzeichnet sein.

7. Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft schuldig, die Mitglieder der Vorstandschaft sind gegenüber der Vorstandschaft rechenschaftspflichtig.

8. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Es sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Weitere Formalitäten bedarf es nicht.

9. Ein Mitglied der Vorstandschaft (regelmäßig der 1. Vorsitzende) leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die Veranstaltungen des Vereins.

10. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.

11. Der Schriftführer oder sein Beauftragter fertigt von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Ergebnisprotokolle. Diese sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

12. Zu den Vorstandssitzungen können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins eingeladen werden. Diese haben dabei eine beratende Funktion.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von der Vorstandschaft oder mindestens Ein-Drittel aller Mitglieder eingebracht werden.
2. Um die Auflösung des Vereins zu beschließen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins „Frisch Auf Göppingen – Fanclub Grün-Weiß e.V.“ fällt das Vereinsvermögen an die Gerhard Grill Stiftung

Göppingen, 27.Juli 2015